

Frage 1:

Rechtshandlungen können grundsätzlich nur mit Wirkungen für sich selber vorgenommen werden. Die echte Stellvertretung (OR 32 I) weicht von diesem Grundsatz ab. Zu prüfen ist, ob Javier bei der Buchung des Hotelzimmers sich selber oder seinen Cousin Emilio rechtlich verpflichtet hat. Für eine Stellvertretung müssten folgende vier Voraussetzungen gegeben sein: Neben der Urteilsfähigkeit des Vertreters, die beim Schauspieler Javier angenommen werden kann, ist weiter ein vertretungsfreundliches Geschäft vorausgesetzt. Das Belegen eines Hotelzimmers entspricht dem, im Gegensatz z.B. zur Verlobung (höchstpersönliches Recht). Eine der beiden wichtigen Voraussetzungen ist die erteilte Vollmacht, welche i. c. ausblieb.

Trotz Handeln in Emilios Namen (letzte Voraussetzung) liegt also keine Stellvertretung i. S. v. OR 32 I vor. Ebenfalls unter den Tatbestand des Art. 38 I OR (handeln in fremden Namen ohne Ermächtigung) kann der SV 1 nicht subsumiert werden, denn Javier handelt nicht als Stellvertreter. Javier hat keinen tatsächlichen Vertretungswillen, er handelt nicht in Emilios Name, sondern unter seinem Namen, da er unerkannt bleiben will.

Ein Konsens über die Buchung liegt vor, dem Vertrag ist wohl eine „übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung“ zwischen Javier und dem Hotel vorangegangen (Art. 1 I OR). Rechts- und Handlungsfähigkeit beider Parteien ist zu vermuten (ZGB 11 und ZGB 17).

**Fazit: Zwischen Javier und dem Hotel „Baur au Lac“ ist ein Vertrag zustande gekommen, da keine echte Stellvertretung vorliegt.**

Frage 2:

Die Vollmacht ist die Rechtsfolge einer einseitigen Willenserklärung des Vertretenen an den Vertreter, die sog. Ermächtigung. Da sie einseitig ist, bedarf sie keiner Annahme und beginnt ab Zugang zu wirken. Der Vertreter ist sodann berechtigt, an Stelle des Vertretenen rechtskräftig zu handeln (Gauch/Schluep, N. 1342-1345). I. c. hat Sabrina durch Unterschreiben einer solchen Vollmacht(surkunde) ihren Willen, Tom zu bevollmächtigen, ausgedrückt. Die Willenserklärung ist an keine Form gebunden, die Vollmacht wurde gültig erteilt.

Dann verliert Sabrina die Urteilsfähigkeit und somit auch ihre Handlungsfähigkeit (ZGB 13). Die durch ein Rechtsgeschäft erteilte Vollmacht erlischt laut Art. 35 I OR damit, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde oder es sich aus der Natur des Geschäfts ergibt.

Diesem Gesetzeslaut entgegen existieren auch Lehrmeinungen, die sich für zwingendes Erlöschen der Vollmacht bei Verlust der Handlungsfähigkeit auf Seiten des Vollmachtgebers aussprechen (Bsp. Zäch, Berner Kommentar, N. 16 u. 83, OR 35). Da das Erteilen der Vollmacht eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit darstellt, müsse mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit auch die Vollmacht entfallen. Dies knüpft an die Möglichkeit, die Vollmacht neu zu erteilen, wenn dies nach wie vor im wohlverstandenen Interesse des Vollmachtgebers liegt. Jedoch ist hier einzuwenden, dass der Akt der Erteilung zum Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit stattgefunden hat. Weiter werde auch der Schutzzweck einer Bevormundung durch die Weitergeltung der Vollmacht vereitelt. I. c. provitiert aber Sabrina gerade davon, der bevollmächtigte Anwalt ist ihr eine grosse prozessuale Hilfe, denn sie möchte eine Erbschaftsforderung einklagen und kann dies nicht ohne Prozessfähigkeit. Zudem ist ein Widerruf durch den gesetzlichen Vertreter immer vorbehalten. Die Bevollmächtigung hat meist ein Auftragsverhältnis zum Gegenstand, OR 405 hält auch dort nochmals ausdrücklich die Option fest, das Weiterbestehen nach Verlust der Handlungsfähigkeit zu vereinbaren. Entsprechend den zwei Gesetzestexten, der Rechtsprechung (z.B. BGE 132 III 222) und einem grossen Teil der Lehre, erachte ich das Fortbestehen der Vollmacht als möglich, in einer Sachlage wie in SV 2: Sabrina und Tom haben in die Vollmachtsurkunde die Klausel eingebaut, dass die Vollmacht auch bei Verlust der Handlungsfähigkeit seitens des Vollmachtgebers nicht erlöschen soll.

**Fazit: Da Sabrina und Tom sich betreffend Fortbestehen der Vollmacht im Falle einer Handlungsunfähigkeit geeinigt haben, ist die Vollmacht nicht erloschen.**

Frage 3:

Zwischen dem Praktikanten und möglichen Stellvertreter der Seattle Consulting Group AG Paul und der Designer-Einrichtung GmbH bestand ein Konsens über den Kauf eines Bildes und der Dekor-Palme, übereinstimmende, gegenseitige Willenserklärungen erfüllten OR 1. Ein Vertrag über den Kauf im Wert von CHF 900 ist zustande gekommen. Die Frage ist, wer dadurch gebunden wurde. Designer-Einrichtung GmbH will die Seattle Consulting Group AG damit behaften. Da letztere aber die Stellvertretung i. S. v. OR 32 durch Paul bestreitet, trägt die GmbH die Beweislast (Gauch/Schlupe, N. 1338b). Damit eine Stellvertretung beim Vertretenen Wirkung hervorruft, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein: Das ist zuerst die Urteilsfähigkeit des Vertreters, welche bei dem Praktikanten Paul angenommen werden kann. Weiter muss die Rechtshandlung vertretungsfreundlich sein, was bei einem Möbelkauf auch der Fall ist. Drittens muss der Vertreter in fremden Namen handeln. Durch das Vorweisen des Personalausweises mit den Worten „der Kauf geht auf den Namen und die Rechnung meiner Firma“ gibt sich Paul als Vertreter der Firma Seattle Consulting Group AG zu erkennen. Dies ist eine ausdrückliche Erklärung, die nicht nach dem Vertrauensprinzip auszulegen ist, da sie eindeutig ist und auch richtig verstanden wurde. Fraglich ist, ob auch die vierte Voraussetzung erfüllt ist, nämlich das Bestehen einer Vertretungsmacht. Diese beinhaltet die Rechtsmacht des Vertreters, für den Vertretenen zu handeln (Gauch/Schlupe, N. 1319). Sie wird durch eine Einseitige Willenserklärung durch den Vertretenen erteilt. Die AG hat Paul nie bevollmächtigt, es besteht also eigentlich keine interne Vollmacht. Sie kann jedoch auch durch konkludentes Verhalten erteilt werden, was aus dem anhand des Vertrauensprinzips analysierten Sachverhalt begründet wird (Gauch/schlupe, N. 1348). Objektiv gesehen lässt sich aus der Aussage eines Kollegen, der vor einem ganzen Jahr dieselbe Stelle inne hatte, keine stillschweigende Ermächtigung ableiten. Paul hätte sich informieren müssen, ob die AG dieses Angebot zu dem relativ hohen Preis von CHF 1000 immer noch so handhabt. Aufgrund fehlender Ermächtigung, kann der Vertretene nur dann an den Vertrag gebunden werden, wenn er diesen nachträglich genehmigt (OR 38 I). Die Genehmigung würde die fehlende Vollmacht ersetzen und den Geschäftsabschluss rückwirkend eintreten lassen (Huguenin, N. 1120). I.c. fand keine nachträgliche Genehmigung statt, sondern die Rechnung wurde umgehend an die Designer-Einrichtung GmbH zurückgesandt. OR 38 I kommt nicht zur Anwendung. Es gibt jedoch zwei weitere Ausnahmefälle, in denen trotz fehlender Vollmacht Vertretungswirkungen eintreten. Zum Schutze des Vertreters treten die Wirkung auch dann ein, wenn die Vollmacht widerrufen, dies dem Vertreter aber (noch) nicht mitgeteilt wurde (OR 37). Die AG hat tatsächlich eine ausgeteilte Vollmacht widerrufen, Bruno beispielsweise könnte sich auf OR 37 berufen. Jedoch für Paul, der gar nie von der AG ermächtigt wurde, greift dieser Ausnahmefall nicht. Vertretungswirkungen können auch trotz fehlender Vollmacht eintreten um den Gutglauben Dritter zu schützen. Diese Fälle haben drei Merkmale: Erstens, der Vertreter hat eine Vollmacht gegenüber dem Vertragspartner kundgetan. Dies ist i. c. wie oben schon erwähnt der Fall, zudem kennt die GmbH diese Praxis der AG seit über 10 Jahren. Dieser Umstand bildet gerade den zweiten Punkt, die Gutgläubigkeit gestützt auf die kundgegebene Vollmacht. Es kann angenommen werden, dass Paul der erste Praktikant ist, der seit Abschaffung des Bonus seine Einkäufe bei der GmbH tätigt, denn dazwischen liegen lediglich 6 Monate. Sodan durfte die GmbH nach Treu und Glaube annehmen, der Einführungsbonus gelte immer noch, Paul also über eine Vollmacht verfügt. Drittens wird der gute Glaube des Dritten nur geschützt, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, das Fehlen der Vollmacht zu erkennen. Da die GmbH jahrelang Praktikanten bediente, die von der AG ermächtigt waren und sie über die Abschaffung dieses Einführungsbonus nie informiert wurden, muss ihr guter Glaube aufgrund OR 34 III und ZGB 3 geschützt werden. Es bestand also eine externe, sog. Rechtsscheinvollmacht.

**Fazit: Die Designer-Einrichtung GmbH kann aufgrund des Gutgläubenschutzes Dritter die CHF 900 von der Seattle Consulting Group AG verlangen.**